

### Bezugs-Preis

in der Hauptverbindung über den im Städtegebiet und den Vororten errichteten Poststellen abgeht: vierpfenniglich 4.40, bei unmittelbar nächster Auslieferung bis auf 4.60. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierpfenniglich 4.60. Direkt wählige Kreispostabteilung ist ausland: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Montag um 8 Uhr.

### Redaktion und Expedition:

Johannesstraße 8.

Die Expedition ist Montagmorgens unterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:  
Otto Stemm's Sortiment. Alfred Hahn,  
Universitätsstraße 1,  
Leipzig. Käthe.

Katharinenstr. 14, post. und Königsgasse 7.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Sonnabend den 14. März 1896.

Nr. 133.

90. Jahrgang.

### Der Gesetzentwurf über die ärztlichen Bezirksvereine.

Ein. Der Gesetzentwurf über die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen, den die Regierung dem Landtage vorgelegt hat, ist bereits von der Zweiten und der Ersten Kammer angenommen worden und wird voranschließend in Abregerfrist zur königlichen Sanction erhalten. Er bedeutet einen wichtigen Schritt vorwärts zur Einführung der Organisation und des Ansehens des ärztlichen Standes.

Vorweggegangen ist der Entwurf aus Naturgründen der sächsischen Ärztekammer. Die Königliche Staatsregierung sieht sich belästigt seit 1872 aus beständigem Begegnungszeit mit vier Bezirksvereinen zusammen, die ihrerseits vier Kreisärztekammern wählen. Diese berathen die Vorläufe, die an die Spitze der Organisation, das Landes-Medicalcollegium, gelangen sollen. Dieses Collegium besteht aus vom König ernannten ärztlichen Beamten, Vertretern der Kreisvereine und einem Präsidium der medizinischen Facultät der Universität Leipzig. Das neue Gesetz räumt nun diesen Bezirksvereinen über die Krankenversagen eine Disciplinarordnung ein, die bis zur Entziehung des Wahlrechts auf 5 Jahre und zur Verflüchtigung einer Geldstrafe bis zu 15000 Mark geht. Zugleich müssen in Zukunft alle praktizierenden Ärzte den Bezirksvereinen angehören. Ein Disciplinarhof, aus drei gewählten Ärzten der Kreisvereins-Kandidaturen und einer Nominierungswertigkeit als Vorsteher bestehend, befindet über die Beurteilungen gegen Urheber der ärztlichen Übertreter. Auch die Aufgaben der Bezirksvereine werden erweitert.

Eine Standes- und Disciplinarordnung enthält der Entwurf nicht, sondern überlässt den einzelnen Vereinen die Feststellung ihrer Ordnungen. Vielleicht wäre hier ein anderer Weg zweckmäßiger gewesen; der Abgeordnete Dr. Schill betonte in der Zweiten Kammer mit Recht, daß der Begriff der Ärzte nirgends Beschränkungen zulasse und daß deshalb auch eine einheitliche Regelung der Frage zu erwarten sei. Herr Dr. Schill warf zugleich die Frage auf, ob es zur Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes nicht möglich sei, vor einer Standesordnung überhaupt abzuwarten und sich bloß, wie bei derartigen Entwürfen in anderen Staaten, mit einer allgemeinen Maßnahm zu begnügen und das Uebrige dem diversitären Erlassen der Ehrenordnungen zu überlassen. Die Königliche Ärzte würden allerdings eine kauziale gestaltete Standesordnung und meinen, daß die von den Vereinen der Regierung überreichte Petition das enthalte, was der Arzt als Schutz gegen das bedrohte Ansehen des Standes verlangen möge; Berat der Rechtsanwälte, Beratung ununterlassener Konkurrenz, Verhinderung geschäftlicher Verbindung von Ärzten und Kaufleuten, Sicherung gegen Auskunfts durch die Krankenassen usw.

Recht glücklich ist in dem Entwurf das Disciplinarverfahren gegen beauftragte Ärzte und Sanitätsbeamte geregelt, eine Frage, an der in Preußen das Verleidung von weiteren Disciplinarbefreiungen an die Berufskammern gekämpft ist. Auch die beauftragten Ärzte müssen den Bezirksvereinen beitreten, nur die Sanitätsbeamte nicht; die Angelegenheiten der bereits einer staatlich geordneten Disciplinarordnung unterstehenden Ärzte sind ohne Weiteres an diese Behörde abzugeben und auch die Militärärzte unterliegen den Bestimmungen der Standesordnung. Das Kriegsministerium hat ausdrücklich zugestellt, daß alle die Großprinzen betreffenden Militärärzte — eine übrigens verhältnismäßig geringe Anzahl — bei der Ausbildung der Praxis die Bestimmungen der Standesordnungen beobachten.

Die Gründe für den Gesetzentwurf sind in den beigefügten Motiven deutlich gezeigt. „Durch die Unfreiheit, die geistiges zugelassene Ausbeutung des Kaiserreichs sei der ärztliche Stand in einer schwierigen Lage geraten, die sich geradezu zu einem Roststand entwidelt habe, seitdem die Organisation eines großen Theiles des Publikums in Krankenassen, die als mächtige Verbände den einzelnen Ärzten gegenüber ein unbedecktes Überge wicht besitzen, unter den letzten, die ohnehin bei dem Subjekte zum Medicinistum eine Ueberzahl aufweisen, eine wilde Konkurrenz entstellt, die Gewerbeverhältnisse in unzulässiger

Weise gebrüllt habe und in der Lage sei, ihren Herzen, wie es vielfach geschehen sei, unwürdige Bedingungen anzuzeigen.“ Für die Konstruktion dieses Schadestages bilden wir uns nicht verantwortlich zu machen; Dr. Wustmann mag seine grimme Freude daran haben; Dr. Wustmann ist gekommen, daß den ihrer Standesärzten und der Ärzten, die ihr verantwortungsvoller Beruf ihnen unterlegen, eingedenkner Herzen vorstehend steht, gegenüberzuhaben, die ihren Erwerb in Ausdehnung des Publicums mittels schwindelerhafter Reklame und durch Juchten und Sünden, daß sie sich geradezu in den Dienst von Grußpfefern stellen. Unter diesen Umständen habe der grämige Ärztestand, und bei der wichtigen Stellung des Standes innerhalb der Gesellschaft die letztere sehr zu leiden. Eine ähnliche Disciplinarordnung, wie die Rechtsanwälte sie haben, scheine der einzige Weg zur Abhilfe.

Die Wichtigkeit des neuen Entwurfs sind somit ein Hauptgrund für das neue Gesetz. Daraus erklärt sich, daß bei der Bearbeitung in der Zweiten Kammer länglich die Sozialdemokraten den Gesetzentwurf gründlich verwarf. Sie fürchten bei den in sozialdemokratischen Häusern befindlichen Krankenassen, z. B. in Dresden, Breslau und Chemnitz, eine Veränderung ihres Zustandes. Offen sprach dies der Abgeordnete Fröhlich auf; er erklärte z. B.: „Ich erachte die Krankenassen, die Arbeiter zu schützen, indem Sie sie nicht an solche ärztlichen Bezirksvereine ausspielen, die, wenn sie auch beide noch das Beste wollen, für die Zukunft doch einmal etwas ganz Anders antreden können, als jetzt der Fall ist.“

Der Redner rühmte dann noch das vorzügliche Wirken der eben genannten Krankenassen. Die Ärzte sind darüber durch anderer Ansicht; sie sind ebenfalls die Zweiten Kammerseite diejenige, die werkt die Zulassung der Quäkerärzte vorbehalt der Gassenärztlichkeit durch eine eigenartige Auslegung des Wortes „Ärzte“ in § 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 einzuführen versucht, wie auch unter den Abgeordneten der Sozialdemokratie sich in erster Reihe beweisen. Dennoch können die Herren beruhigt sein. Der ärztliche Stand wird sicherlich die Neuerordnung nicht überstreichen und nach wie vor im Interesse der Kulturpolitik der Krankenversicherung zu dienen bereit sein. Nur ein wird er verlängern und jetzt besser durchsetzen können als vorher; daß er in seinen Erfordernissen und in seinem Ansehen nicht durch die Krankenassen gefährdet wird.

Bei der geschilderten Lage, in welcher der Verkehrsland sich befindet, ist eine Disciplinarordnung, wie sie Bremen, Braunschweig und Hamburg bereit mit Erfolg durchzuführen haben, erforderlich und heilsam. Sie wird voraussichtlich in Sachsen den Ärzten wie der Allgemeinheit des Segen sein.

### Deutsches Reich.

L. Leipzig, 13. März. Die Revision, die der vom Landgericht Berlin I wegen Majestätsbeleidigung verurteilte Redakteur der „Ethischen Kultur“ Dr. F. Höpfer eingezogen hatte, ist heute vom Reichsgericht verworfen.

Leipzig, 13. März. Bei den von uns mitgeteilten Erklärungen einer Angabe Leipziger Verlagshandlungen über ihre Haltung gegenüber der gegenwärtigen Volksbewegung der Buchdruckereihaben waren, wie vor dem „Rath“ z. B. Buchhandel entnehmen, das zum getragenen Tage 170 Zusammensetzungserklärungen anderer Verleger eingegangen.

a. Berlin, 13. März. Der Landwirtschaftskammer für Schlesien in einem Gesetzentwurf, betreffend die Entwidlung für Berufe durch Schweißtechniken, zur Begutachtung vorgelegt wurde. Er unterscheidet sich von dem im vorherigen Jahr dem Landtage unterbreiteten im Besiedlung nur dadurch, daß er für den Fall, daß die Provinz als solche auf die Zwangsvorwerfung verzichtet, nichts bestimmt. In der vorjährigen Vorlage war für diesen Fall einzelne Kreisen oder Verbänden von Kreisen die Einführung der Versicherung, vorbehaltlich der Genehmigung der Minister des Innern und

der Landwirtschaftsabteilung, angedroht. Die Vorlage war im Herrenhause angenommen, im Abgeordnetenhaus aber in zweiter Lesung durch eine Resolution bestimmt worden, welche empfahl, erst die Landwirtschaftskammer bzw. die landwirtschaftlichen Kreisverbände zu hören und die Versicherung dort einzuführen, wo diese Körperschaften es begegnen. Darauf Beifluss entfiehrt das Vorgericht der Regierung. Im Uebrigen sind, wie gesagt, es im Abgeordnetenhaus, namentlich auf conservativer und freikonservativer Seite, laut gewordene Wünsche nicht berücksichtigt. Ausblontore liefern die Kosten der Versicherung der Gesamtheit der Schweißtechniker der Provinz überliefert und sind nicht, wie unter einem Hinweis auf das Interesse der Gesamtunion an der Gewerbevertretung des Schweißtechnikers verlangt worden.

b. Berlin, 13. März. Die „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

c. Berlin, 13. März. Die „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

d. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

e. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

f. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

g. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

h. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

i. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

j. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

k. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

l. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

m. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

n. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

o. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

p. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

q. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

r. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

s. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

t. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

u. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

v. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

w. Berlin, 13. März. Der „Roth, Alz, Blz.“ bringt heute an leichten Stellen gegen den conservativen Antrag auf Einführung der facultativen Civilisten einen Artikel, in dem es heißt: „Nun ist ... nicht zweckmäßig sein, daß die Annahme des conservativen Antrages weniger einen Vorteil gegenüber dem Gewerbe vorgelegten Rechtszustand von religiösen Standpunkten aus betrachtet, als vielmehr eine Prinzipienfrage zu Gunsten der Arbeitnehmer würde.“

### Anzeigen-Preis

die Ersparnis der Zeitung 20 Pf.

Reklame unter dem Redaktionstitel (gepalten) 50 Pf., vor den Sammlungen (gepalten) 40 Pf.

Großer Schrift laut einem Preisverzeichnis: Tabak 10 Pf.

Waren-Büro (gepalten), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Vollbeschreibung 10 Pf., mit Vollbeschreibung 12 Pf.

— — — — —

### Annahmeschluß für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Vormittag 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.

Bei den Illustrierten und Illustrationsblättern ist eine halbe St